

Gewerbesteuererklärung

Gewerbeertrag

Die Gewerbesteuererklärung dient, wie auch aus ihrer Gesamtbezeichnung hervorgeht, in erster Linie der Angabe des im letzten Jahre erzielten Gewinnes aus dem Gewerbebetrieb.

Soweit der Uhrmacher ordnungsmäßige Bücher führt, hat er den sich aus der Gewinnberechnung bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung ergebenden Reingewinnbetrag einzusetzen und Abschriften der Bilanz, der Gewinnberechnung sowie der Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen. — Bei doppelter Buchführung ist außerdem, sofern ein diesbezügliches amtliches Muster beiliegt, eine Hauptabschlußübersicht nach diesem Muster mit einzuschicken. Bei dieser Hauptabschlußübersicht handelt es sich um eine sogenannte Rohbilanz mit Einzelausweisung der Anfangssalden, der Verkehrszahlen und der Schlußsalden, wie sie in größeren Betrieben allgemein üblich ist. Nach den bisherigen Erfahrungen haben die Finanzämter die amtlichen Muster auch nur den Gewerbesteuerklärungen für größere Betriebe beigelegt, so daß also nur diese hierfür in Betracht kommen.

Zur Beseitigung irrtümlicher Auffassungen wird darauf hingewiesen, daß die Einzahlungen auf Betriebsanlage- und Warenbeschaffungs-Guthaben den Gewinn für 1941 nicht schmälern dürfen. Die diesbezüglichen Beträge sind nicht etwa als Unkosten zu buchen, sondern sie sind in der Bilanz als Guthabensforderungen unter den Aktiven aufzuführen.

Uhrmacher, die keine ordnungsmäßige Buchführung besitzen, den Gewinn also nicht auf Grund einer Bilanz, eines Vermögensvergleichs und einer besonderen Gewinnberechnung ermitteln, müssen alle im zweiten Teil des Absatzes B der Gewerbesteuererklärung aufgeführten Fragen eingehend und genau beantworten, denn sonst kann es geschehen, daß das Finanzamt wegen mangelnder Unterlagen den Gewerbeertrag einfach nach Richtsätzen schätzt.

Hat der Betriebsinhaber in seiner Bilanz von den §§ 8 und 9 der Ost-Steuerhilfe-Verordnung (Bewertungsfreiheit für betriebliche Wirtschaftsgüter, Aufbaurücklage) Gebrauch gemacht oder will er als Nichtbuchführender von der Bewertungsfreiheit noch Gebrauch machen, so muß er das in der Gewerbesteuererklärung durch Beantwortung der diesbezüglichen Fragen bzw. durch einen besonderen Antrag vermerken.

Auf der Rückseite des Gewerbesteuerklärungsformulars unter Abschnitt C sind die im Gewerbesteuergesetz vorgeschriebenen Hinzurechnungen (Zinsen auf Dauerschulden, Ehegattengehälter usw.) sowie die zulässigen Kürzungen (insbesondere 3% des Einheitswertes eigengewerblich genutzter Grundstücke und Grundstücksteile) vorzunehmen. — Hinsichtlich der Hinzurechnungen sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Miete für die Geschäftsräume nicht hinzuzuschlagen ist. Bei der unter C Ziff. 2 e anzugebenden halben Miete oder Pacht für die Benutzung fremder Wirtschaftsgüter handelt es sich nur um Miet- und Pachtbeträge, die für die Überlassung von Maschinen, Einrichtungsgegenständen usw. gezahlt wurden.

Gewerbekapital

Im Abschnitt D des Gewerbesteuerklärungsformulars wird endlich die Angabe des Gewerbekapitals sowie der Hinzurechnungen (Dauerschulden, Wert der gepachteten Wirtschaftsgüter) und der Abrechnungen (hauptsächlich Einheitswert des im Betriebsvermögen steckenden Grundbesitzes) gefordert.

Anzugeben ist der zuletzt festgestellte Einheitswert. In der Regel ist das der Einheitswert vom 1. Januar 1940* oder vom

1. Januar 1941. Infolge der veränderten Wirtschaftsverhältnisse kann es nun aber vorkommen, daß sich das Betriebsvermögen nach dem Stand vom 31. Dezember 1941 gegenüber der letzten Einheitswertfeststellung um mehr als ein Fünftel vermindert hat. In diesem Fall kann auf den 1. Januar 1942 eine Wertfortschreibung des Einheitswertes erfolgen; sie findet im allgemeinen nur auf Antrag des Steuerpflichtigen statt. Liegen also die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung vor, so empfiehlt es sich, schon in die jetzige Gewerbesteuererklärung das Betriebsvermögen nach dem Stand vom 1. Januar 1942 (31. Dezember 1941) einzustellen und mit der Gewerbesteuererklärung zusammen einen Antrag auf Wertfortschreibung zur Einreichung zu bringen.

Genau wie bei der Einkommensteuererklärung muß auch in der Gewerbesteuererklärung angegeben werden, ob jemand bei Ausfüllung der Erklärung geholfen hat, bejahendenfalls sind sein Name und seine Anschrift mitzuteilen.

Bei Drucklegung dieses Aufsatzes waren die diesjährigen Veranlagungsrichtlinien des Reichsministers der Finanzen noch nicht heraus. Nach Bekanntgabe derselben werden wir über den Inhalt an gleicher Stelle berichten.

Für die Einkommensteuerfestsetzung 1941 gibt es übrigens eine neue Einkommensteuertabelle; auch diese ist bis heute noch nicht erschienen. Der Unterschied gegenüber der alten Tabelle wird in der Hauptsache darin bestehen, daß die Steuerstufen wesentlich enger gegliedert sind. Dadurch entfällt die bisherige Härte, daß schon bei einer geringen Überschreitung der Stufengrenze ein wesentlich höherer Steuersatz zur Anwendung gebracht werden mußte.

Wegfall der Umsatzsteuervoranmeldungen für 1942

Durch Erlass vom 23. Januar 1942 hat der Reichsminister der Finanzen angeordnet, daß zur Ersparnis von Arbeitskräften und Material Umsatzsteuervoranmeldungen künftig nicht mehr abzugeben sind. Es brauchen nur noch die jeweiligen Umsatzsteuervorauszahlungen geleistet zu werden. Die Ermittlung der Vorauszahlungsbeträge hat in der gleichen Weise wie bisher auf Grund der Buchaufzeichnungen zu erfolgen. Hinsichtlich der Zahlungszeitpunkte ändert sich nichts. Diejenigen Unternehmer, die ihre letzten Vorauszahlungen nur noch vierteljährlich geleistet haben (das sind alle Betriebe, deren Jahresumsatz 200 000 Reichsmark nicht überstieg), zahlen weiter vierteljährlich, d. h. bis zum 10. des Monats, der auf den Schluß des Kalendervierteljahres folgt; diejenigen Unternehmer, die monatliche Vorauszahlungen geleistet haben, führen ihre Vorauszahlungsbeträge auch weiterhin monatlich, also jeweilig bis 10. des nächsten Monats, ab.

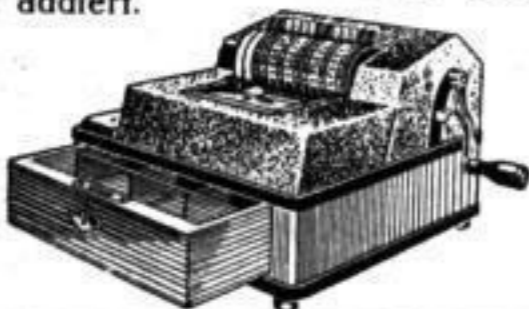
Bei der Einsendung der Vorauszahlungsbeträge sind das Stichwort „Umsatzsteuervorauszahlung“ und der betreffende Umsatzsteuerzeitraum zu vermerken:

Beispiel: Für die am 10. April 1942 zu überweisenden Beträge lautet also der Vermerk: „Umsatzsteuervorauszahlung für das 1. Kalendervierteljahr 1942.“

„Hannovera“

die buchende **Registrierkasse** zur Herstellung des Tagebuches für das deutsche **Uhrengewerbe.**

Umsätze in Handel und Handwerk werden völlig getrennt nebeneinander gebucht und addiert.



Die neue Einheitsbuchführung des deutschen Uhrmacherhandwerks in der „Hannovera“

Tagebuchbank	Umsatzgliederungsbank	Werk I (Handel)	Werk II (Handwerk)
Barverkauf	=	0000,00	000,00
Bezahlte Rechnung	Klein-Uhren	1111,11	111,11
Sonstige Einnahmen	Groß-Uhren	2222,22	222,22
Kreditverkauf	Schmuck	3333,33	333,33
Zahlung für Wareneinkauf	Brillantenwaren	4444,44	444,44
Geschäftsausgaben	Bestecke	5555,55	555,55
Privatentnahmen	Korpuswaren	6666,66	666,66
Sonstige Ausgaben	Altgold und Altsilber	7777,77	777,77
Geldwechseln	Optik	8888,88	888,88
Total	Sonstiges	9999,99	999,99
Addierwerke bis <i>AA</i>		9999,99	999,99

Die Tagebuch- und Umsatzgliederungsbank kann im Rahmen des vorgeschriebenen Kontenplanes beliebig gestaltet werden. Kontrollstreifen und Addierwerke ergeben automatisch die umsatzsteuerpflichtigen Beträge. Kontrollstreifen mit Raum für Notizen. Auf Wunsch mit Kassenzettelquittung lieferbar.

Alleinhersteller:

EMIL BAUER REGISTRIERKASSENFABRIK
Berlin-Weißensee Lehderstraße 16/19
Fernsprecher 562771